

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantons-Organisations-Entwurf für den Canton Zürich [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 24 September 1801. Sechstes Quartal.

Den 2 Vendemiaire. X.

Cantons-Organisations-Entwurf für den Canton Zürich.

(Beschluss.)

Eine aus den H. B. W. B. O. H. U. H. A. G. S. W. bestehende Minderheit der Tagsatzung hat ein besonderes Minoritäts-Votum, zu Händen der helvetischen Tagsatzung dem Volk. Rath eingesandt, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Es will die Mehrheit der Tagsatzung die in unserm Canton aufzustellenden 2 Hauptbehörden, den Cantonsrath und den Verwaltungsrath, in Absicht auf ihre Zusammensetzung größtentheils an die Distrikteintheilung und überhaupt an die Auswahl eines Wahlcorps bilden, welches bloß nach Verhältnis der Bevölkerung, alljährlich aus dem ganzen Canton zusammengezogen würde. Hingegen glauben wir, daß unter billigen und schicklichen Einschränkungen, hauptsächlich aber unter angemessener Oeffnung des Stadtbürgerrechts für alle Cantonsbürger — der Stadtgemeinde Zürich, ein Hauptantheil an Besetzung der 2 obersten Cantonsbehörden und dadurch auch ein vorzüglicher Einfluß auf die Leitung der innern Cantonsadministration einzuräumen wäre — aus folgenden Gründen: 1) um der vormaligen politischen Verhältnisse zwischen Stadt und Landschaft willen, die auf rechtmäßigen Verträgen beruhten; 2) weil die Stadtgemeinde an die öffentlichen Staatsbedürfnisse außer allem Verhältnisse mehr als jeder andere Distrikt beiträgt; 3) weil nur auf solche Weise eine hinlängliche Anzahl rechtschaffner, einsichtsvoller und von Jugend auf in Geschäften geübter Männer für die Beamtungen gefunden werden kann; 4) weil dabey eine mehrere Ersparung von Kosten herauskömmt; 5) weil allem Anschein nach nur eine solche Cantonaleinrichtung die Stadtgemeinde vermögen könnte, die

Hauptbestandtheile verschiedener gemischter Armeninstitute, (auf welche sie die wichtigsten Ansprüche hat) so wie vormalis und bisher der gemeinschaftlichen Nutzung von Stadt und Landschaft zu überlassen, — da hingegen, ohne eine gütliche Uebereinkunft von dieser Art, jene wichtigen Ansprüche der Stadtgemeinde, von einer unpartheyischen Behörde richterlich beseitigt werden müßten, wodurch vermuthlich sehr wesentliche Vortheile für den ganzen Canton, besonders aber für die so zahlreiche Classe der Armen und Kranken auf der Landschaft ganz wegfallen würden; 6) weil nur auf dem Wege einer solchen beschränkten Administrationsabtretung an die Stadtgemeinde, die unentbehrliche Eintracht und Harmonie zwischen derselben und der Landschaft wiederum gepflanzt werden kann. . . . Am Ende „verwahren sich“ — die Glieder der Minorität — „auf jeden Fall, bestimmt gegen alle Schuld an den Nachtheilen, die nach ihrem gewissenhaften Befinden, aus dem von der Tagsatzungsmehrheit entworfenen Verfassungsplan, für ihre sämtlichen Cantonsmitbürger und für die Nachwelt erwachsen müßten.“

Diese Erklärung der Minorität der Cantons-tagsatzung ist auf 4 Seiten in 4to besonders gedruckt erschienen und eben so dann zu Widerlegung derselben:

Antwort der Majorität auf die Erklärung welche die Minorität in der Tagsatzung des Cantons Zürich vorgelegt, und hernach zu Händen der allgemeinen helvetischen Tagsatzung an die provisor. Regierung eingesandt hat. 8. 1801. S. 8. Untert. Namens der Maj. der Cantons-tagsatzung: H. O. H. U. H. A. G. S. W.

Diese Antwort schließt sich mit folgenden Worten: „Es verwahrt sich die Majorität bestimmt auf jeden Fall gegen alle Schuld an den Nachtheilen, die, nach ihrem gewissenhaften Befinden, daraus entstehen, wenn



die Minorität die Stadt ferner zu solchen Präventionen ermuntert, während daß eben diese Minorität gleichwohl das, was der größern Classe der Stadtbürger vormals das Wichtigste war, nemlich ausschließende Handels- und Erwerbsquellen, den Stadtbürgern gerne entziehen laßt.“

Gesetzgebender Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzesvorschlags über die Organisation des Gerichtswesens.)

38. Um vorschlags- und wahlfähig zu seyn, muß man das 25te Jahr Alters angetreten, und entweder zwey Jahre lang die Stelle eines Friedensrichters oder eines Mitglieds des Amtsgerichts, oder vier Jahre lang die eines bloßen Gerichtsgeschwornen oder eines ersten oder zweyten Secretairs bey einem Rechtstribunal bekleidet, oder auf einer Akademie einen ganzen Rechtskurs absolviert oder endlich während vier Jahren den Beruf eines auf vorher gegangene Prüfung hin patentirten Advokaten oder Notarius ausgeübt haben, oder Mitglied des Senats oder eines höhern Rechtstribunals gewesen seyn.

39. Die nach dem vierten Jahr der Einführung gegenwärtigen Gesetzes zu dieser Stelle gewählten Bürger bleiben lebenslänglich im Amt.

40. Der Amtmann wird bey dem Antritt seiner Stelle durch das Appellationsgericht beeidigt.

41. Der Amtsgerichtschreiber ist sein Secretair.

42. Es steht ihm ein absonderliches Siegel zu, und alle von ihm ausgehenden Akten sollen mit seiner Unterschrift und diesem Siegel versehen seyn.

43. Er hat für die Abwart bey den Verhören einen oder mehrere Weibel des Amtsgerichts, und für die Uebermachung seiner Aufträge und Vollstreckung seiner Befehle einen oder mehrere Polizybediente.

44. Er führt über alle seine Verhandlungen, und zwar über Civil-, und Criminalfälle ein absonderliches Protokoll.

45. Vor seiner Verhör werden alle Prozeduren in Civilsachen, die nicht nach jedem Orts Rechten auf der Stelle entschieden werden müssen, verführt.

46. Er wird keiner Parthey das Recht eröffnen, und den Zutritt vor sein Verhör gestatten, sie könne da nun bescheinigen, daß bereits der Versuch einer freund-

lichen Verlegung vor dem Friedensrichter vor sich gegangen sey.

47. Er ist in denjenigen Civilfällen, deren streitiger Gegenstand die Summe von fünfzig Franken nicht übersteigt, so wie auch über Beyhandel, die keinen unmittelbaren Einfluß auf das Hauptgeschäft haben, absoluter Richter.

48. Alle Fälle, die nicht unter seiner Kompetenz sind, verweist er, sobald es um ein entscheidendes oder auch um ein bloß interlocutorisches Urtheil, das aber auf den Entscheid des Hauptgeschäftes unmittelbaren Einfluß hat, zu thun ist, an das Amtsgericht.

49. Er verführt von Amtswegen alle Prozeduren in Frevelsachen.

50. Diejenigen Frevelfälle, deren Strafe eine Geldbusse von dreßsig Franken (oder eine Gefangenschaft von vier Tagen) nicht übersteigen, beurtheilt er inappellabel; alle übrigen aber, sobald solche zum Urtheil reif sind, trägt er dem Amtsgerichte vor.

51. In Beziehung auf obige Funktionen steht er unter dem Appellationsgericht, dessen kraft tragenden Amtes an ihn erlassene Aufträge er zu vollstrecken hat.

52. Er hat das Recht und die Pflicht, die ihm von Unterbeamten oder andern Personen geschehenen Anzeigen über begangene Verbrechen abzunehmen, die Glaubwürdigkeit derselben zu prüfen, ihre Wahrheit auszumitteln, zu dem Ende sowohl den Angeschuldigten als aber allfällige Zeugen zu verhören, gegen den Ersten Vorführungs-, und Verhaftsbefehle zu erlassen, und wenn hinlängliche Gründe zu einer Criminalklage gegen ihn sich vorfinden, denselben den Anklaggeschwornen zu überliefern.

53. Bey Verhaftnehmungen wird er inner viermal vier und zwanzig Stunden den Verhafteten entweder loslassen, oder ihn dem Anlaggeschwornengericht überliefern, oder endlich das Gericht selbst über die Nothwendigkeit des fernern Verhaftes entscheiden lassen.

54. In Beziehung auf seine Verrichtungen in Criminalsachen steht er unter dem Criminalgerichts-Präsident und dem Criminalgericht, deren kraft tragenden Amtes an ihn erlassene Aufträge er zu vollstrecken hat.

55. Dem Amtmann liegt endlich die Sicherheits-Polizy ob, und sind ihm zu dem Ende alle Polizy-Beamte und Bediente der Gemeinden seines Bezirks untergeordnet; so wie er selbst in dieser Beziehung unter dem Regierungstatthalter des Cantons steht.

56. Der Amtmann, sein Secretair und der Weibel beziehen in Civil- und Frevelsachen die ihnen geordnete